

Klasse 34 b.

Ausgegeben am 25. April 1921.



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT.
PATENTSCHRIFT N^o 83752.

NÜRNBERGER METALL- & LACKIERWAARENFABRIK
VORM. GEBRÜDER BING ACTIENGESSELLSCHAFT IN NÜRNBERG

Fruchtpresse.

Angemeldet am 30. Juni 1917; Priorität vom 22. März 1917 (Anmeldung im Deutschen Reiche).

Beginn der Patentdauer: 15. August 1920.

Die seitlichen Öffnungen der bisherigen Fruchtbhälter von Fruchtpressen sind stets radial gerichtet. Gemäß der Erfindung werden diese Durchtrittsöffnungen schräg abwärts gerichtet, wodurch die Preßflüssigkeit leicht und rasch durch die Öffnungen entweichen und abfließen kann.

In der Zeichnung ist die Fruchtpresse im Längsschnitt durch den zylindrischen Behälter 5 dargestellt.

Der Fruchtbhälter 1a besteht aus keramischem Material und besitzt zum Durchtritt des Preßgutes axiale Bodenöffnungen 2a und schräg abwärtsgerichtete Seitenöffnungen 3a.

Gehalten wird der Fruchtbhälter von einem gleichzeitig als Griff ausgebildeten Bügel 4, dessen Durchmesser z. B. mittels einer Schraube und einer Mutter erweitert oder verengt werden kann. Diese Ausbildung des Griffbügels hat den Zweck, den Fruchtbhälter zum Reinigen herausnehmen und wiedereinssetzen zu können. Am Bügel 4 ist mittels eines Zwischenstückes 7 ein Hebel 8 angelenkt, welcher gelenkig den Preßstempel 9 trägt. Letzterer ist ebenfalls aus keramischem Material hergestellt, kann jedoch auch aus einem anderen Stoff, wie Holz oder dgl. bestehen.

PATENT-ANSPRUCH:

15 Fruchtpresse, dadurch gekennzeichnet, daß die seitlichen Durchtrittsöffnungen des Behälters schräg abwärts gerichtet sind.

